



Workshop 4; 10.30-12.15 Uhr

Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ – Überlegungen zu Qualitätskriterien der Fachberatung und zum Vorgehen im Einzelfall

Jürgen Pfitzner/Winfried Zenz, Familienberatungsstelle im Kinderschutz-Zentrum Köln

1. Vorstellungsrunde/Erwartung und Ziel
2. Aufgaben und Anforderungsprofil Fachkraft
3. Umgang und Vorgehen im Einzelfall
4. Fallbeispiel (hier gibt es noch ein Arbeitsblatt von Jürgen)
5. Diskussion: Was brauchen wir für Köln an Diskussion und „Einigung“ zum Thema Fachkraft? Was gibt es (noch nicht)?

Insoweit erfahrene Fachkraft

- Beratung und Konsultation von Fachkräften anderer Institutionen
- bei der Risiko- und Ressourceneinschätzung
- ohne eigene Fallverantwortung und Verpflichtung
- ohne Falldruck, der Denken und Handeln leitet und manipuliert
- Voraussetzung, um frei und unabhängig zu schauen/zu unterstützen
- Ausführung wird dem Kunden überlassen

Welche Rahmenbedingungen sind für die Tätigkeit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erforderlich?

- Wer erteilt ihr den Auftrag?
- Was sind ihre fallbezogenen Aufgaben? Welche fallübergreifenden Aufgaben übernimmt sie? Zu welchen Problemkonstellationen und Altersgruppen kann sie einbezogen werden?
- Welche Qualifikationen sind für diese Tätigkeit erforderlich?
- Welche Befugnisse hat die „insoweit erfahrene Fachkraft“?
- Welches sind die Grenzen ihrer Tätigkeit (z.B. keine Hinzuziehung zu Elterngesprächen, keine eigene Begutachtung von Verhaltensauffälligkeiten des Kindes)
- Wer informiert wann und in welcher Form die Leitung bzw. den Träger der Einrichtung über das Ergebnis der Risikoabschätzung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“? Wer hat die Verantwortung für die ggf. erforderliche Information des Jugendamtes?

- Welche Regelung ist für den Konfliktfall zwischen „insoweit erfahrener Fachkraft“, Fall führender Fachkraft, Einrichtungsleitung und Träger über das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungssituationen vorgesehen?
- Wie sind die Entgelte für den personellen, finanziellen und sächlichen Aufwand (z.B. Fahrkosten, Telefonate, Kopien) geregelt?
- Wer übernimmt die Vertretung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ für die Zeit, in der sie von ihren üblichen dienstlichen Verpflichtungen im Beratungsstellenteam abgezogen ist? Wie ist die Zeit- und Mengenerfassung der Zusatzleistung geregelt?
- Wer hat die Verantwortung für die Prozesssteuerung in Kinderschutzfällen? Gibt es ein Kinderschutzkonzept des jeweiligen Trägers, in dem beispielsweise auch die Fach- und Dienstaufsicht über die „insoweit erfahrene Fachkraft“ geregelt ist)?
- Wie ist die Qualitätssicherung (Qualitätszirkel, Intervisionszirkel, Fortbildung, kontinuierliche externe Supervision für den Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Kinderschutzfällen) geregelt?
- Wer dokumentiert was in welcher Form? Wer erhält die Dokumentation? Wie werden die einschlägigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit bei der Risikoabschätzung (zwischen Jugendamt, Fall führender Fachkraft“ und „insoweit erfahrener Fachkraft“ evaluiert (retrogrades Rapport und Feedbacksystem)?

Anforderungsprofil

- Kenntnis der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
- Kenntnis der Dynamik von Gewalt,
- Einschätzungsfähigkeit von Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit,
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen,
- Erfahrung mit Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können,
- Notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten,
- Kenntnisse über Hilfesysteme (auch „jugendhilfeferne“ Hilfen),
- supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können,
- persönliche Belastbarkeit,
- kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion.

Fachberatung nach dem Bundeskinderschutzgesetz: Drei Phasen/Aufgaben des Beratungsprozesses

Orientierung

- Informationen sammeln und
- Erstbewertung vornehmen

Beziehungsaufnahme begleiten

- Eltern und Kinder einbeziehen und
- auf Hilfen hinwirken

Prozessorientierte Bewertung

- akute Gefährdung einschätzen,
- Kindeswohlgefährdungsprognose erstellen und
- Hilfeideen entwickeln

Überlegungen:

Einrichtungen haben einen Anspruch auf fachliche Begleitung in Kinderschutzfragen. Dabei geht es

- um die fachliche Expertise bei konkreten Verdachtsfällen
- um Beratung zur Prävention und
- um Beratung zu Schutzkonzepten.

Einig waren wir uns, dass die Funktion der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine höchst anspruchsvolle Aufgabe ist. Wird die „erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII neben den Fachkräften in der Jugendhilfe nun auch den Fachkräften anderer Professionen in einem umfangreicheren Maße zur Verfügung gestellt, ist zu prüfen, ob die notwendigen fachlichen sowie personellen Kapazitäten für dieses Arbeitsfeld tatsächlich vor Ort zur Verfügung stehen.

Die Aufgabe der kommunalen öffentlichen Jugendhilfe, aber auch der freien Träger ist es daher, neben der Festschreibung eines Qualitätsprofils der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, auch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem notwendigen personellen Bedarf aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfs zum Bundeskinderschutzgesetz möglichst bald Rechnung getragen wird. D.h. auch Vertrags- und insbesondere Finanzierungsmodelle zu entwerfen und zu verabschieden, die die Zusammenarbeit von Fachkräften über die einzelnen Professionen hinaus sicherstellt und tatsächlich auch gewährleistet.

Deutlich wurde auch, wie unterschiedlich die „Konstruktionen/Definitionen“ und Vorgehensweisen von Fachkraft in den einzelnen Institutionen sind. Hier wäre es sicherlich gut, im Rahmen eines Qualitätszirkels nachzudenken über einerseits die sinnvolle „Bandbreite“ des Fachkraftwesens, genauso aber auch über notwendige allgemeingültige Standards.